

# **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

**Vom 26.04.2018**

Die Stadt Weismain erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes – LStVG – folgende Verordnung:

## **§ 1 Mitführen von Hunden**

Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

## **§ 2 Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde und große Hunde sind zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen sowie in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:

- a) Blindenführerhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(4) Kinderspielplätze sind öffentlich zugängliche Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Weismain, 26.04.2018  
Stadt Weismain

  
Udo Dauer  
Erster Bürgermeister

